



Gastgeber-Informationen rund um KONUS in Lörrach ab 2017

Angabe der Daten

Gemäß der KONUS-Abgabe-Satzung der Stadt Lörrach und des Kommunalabgabengesetzes sind für die KONUS-Gästekarte und die damit verbundene Abrechnung folgende Daten notwendig:

Vor- und Nachname

An- und Abreisedatum

Geburtsdatum bei Kindern

Kategorie: Erwachsene

Damit erhält der Gast seine KONUS-Gästekarte und die für die Abrechnung der Tourismusabgabe notwendigen Daten sind damit erfüllt.

Der KONUS-Meldeschein kann auch als Meldeschein gem. Hotelmeldepflicht verwendet werden.

Hierzu müssen neben den o.g. Daten noch das Geburtsdatum, die Anschrift, die Staatsangehörigkeit und bei ausländischen Gästen die Seriennummer des Passes oder des Passersatzpapiers angegeben werden. Dadurch kann sich der Beherbergungsbetrieb das Ausfüllen eines zweiten Meldescheines ersparen und kommt seiner Meldepflicht nach.

Die Gästekarte ist ab „Check in“ in Lörrach gültig. Sie gilt NICHT für den Weg der Anreise und darf dem Gast nicht vorab zugestellt werden. Sie kann am Abreisetag zur Abreise innerhalb des KONUS-Gebietes genutzt werden.

Die KONUS-Gästekarte ist zwei Monate gültig und darf max. für einen Zeitraum von zwei Monaten ausgestellt werden. Bleibt ein Gast länger, erhält er durch den Beherberger eine zweite und ggf. noch eine dritte Gästekarte. Inländische Gäste sind nach sechs Monaten, ausländische Gäste nach drei Monaten verpflichtet, sich beim Einwohnermeldeamt anzumelden und fallen somit nicht mehr unter die KONUS-Regelung.

Kinder bis einschl. 5 Jahren

Kinder bis einschl. 5 Jahren sind von der KONUS-Abgabe befreit. Das Geburtsdatum muss auf dem Meldeschein angegeben werden. Wird kein Geburtsdatum angegeben, gelten auch Kinder als Erwachsene.

Kategorie: Kinder (bis einschl. 5 J.)



Lörrach



Schwerbehinderte

Schwerbehinderte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis und einer gültigen Wertmarke sind von KONUS befreit.

(Muster sh. unten.)

Ist auf dem Schwerbehindertenausweis ein „B“ für Begleitperson vermerkt, so ist diese ebenso befreit. Als Nachweis gelten der Schwerbehindertenausweis und die gültige Wertmarke.

Der Vermieter ist verpflichtet, sich den Schwerbehindertenausweis und die Wertmarke vorlegen zu lassen. Eine Kopie für die Touristinformation ist nicht erforderlich.

Kategorie: Schwerbehinderte und/oder Schwerbehinderte Begleitperson

Muster Schwerbehindertenausweis und Wertmarke

Schwerbehindertenausweis

The image shows a German template for a Schwerbehindertenausweis. It includes fields for birth date (Geburtsdatum) with separate boxes for month, year, and day, and a field for the holder's name (Name). A large 'B' is marked in the bottom right corner, indicating the holder is a caregiver (Begleitperson). The text 'Die Inhaberschaft ständiger Begleitung ist nachgewiesen' is printed next to the 'B'. There is also a field for the issuing authority (Ausstellungsbehörde).

oder

The image shows an English template for a Schwerbehindertenausweis. It includes a photo placeholder (Lichtbild), the name 'Mustermann', and the letter 'B' indicating the holder is a caregiver. The text 'The holder of this card is severely disabled.' is at the top. The bottom right corner has a Braille pattern. The text 'Gültig bis: unbefristet' is at the bottom left.

Wertmarke

The image shows a German template for a Wertmarke (Value Mark). It includes a large red 'Muster' watermark. The text 'Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes' is at the top. The holder's name 'Max Mustermann' and address 'Teststraße 11, 11111 Beispiel' are printed. The bottom right corner has a Braille pattern. The text 'Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis' is at the bottom left.



Lörrach



Befreiung Arbeiter/Monteure mit Arbeitsort in Lörrach

Personen, die in Lörrach arbeiten oder in Ausbildung stehen, können auf Nachweis von der KONUS-Abgabe befreit werden.

Der Nachweis muss mit der Anmeldung erbracht werden. Hierfür ist eine Bestätigung des Arbeitgebers erforderlich, aus welcher der Vor- und Nachname des Arbeitnehmers, der Arbeitsort **in Lörrach** und der Zeitraum des berufsbedingten Aufenthalts ersichtlich sind. Diese Daten müssen mit den Daten des Meldescheins übereinstimmen.

Der Nachweis muss umgehend an die Touristinformation weitergeleitet werden.

Kategorie: Monteure/Arbeiter a. Nachweis oder Auszubildende/Studierende a. Nachweis

Arbeiten die Gäste außerhalb von Lörrach, ist eine Befreiung der KONUS-Abgabe nicht möglich.

Sollte ein Gast auch vor oder nach seinem beruflichen Aufenthalt die Unterkunft anmieten, muss hierfür ein separater Meldeschein angelegt werden, mit welchem dem Gast dann die KONUS-Gästekarte ausgehändigt werden kann. Die Befreiung bezieht sich nur auf die Dauer des berufsbedingten Aufenthaltes.

Kategorie: Erwachsene

Lörracher Einwohner (Erstwohnsitz Lörrach)

Lörracher Einwohner die sich vorübergehend in einem Hotel oder einer privaten Unterkunft (Ferienwohnung oder Zimmer) aufhalten, haben keinen Anspruch auf die KONUS-Gästekarte. Sie müssen dennoch gemeldet werden.

Kategorie: Lörracher Einwohner

Zweitwohnsitz

Übernachtet ein Gast mit Zweitwohnsitz in Lörrach in einem Beherbergungsbetrieb in Lörrach, ist er als „normaler Gast“ zu sehen. Somit besteht der Anspruch auf KONUS und der Gast erhält die KONUS-Gästekarte. Bleibt ein Gast länger als drei bzw. sechs Monate, fällt er nicht unter die KONUS-Regelung und erhält somit keine KONUS-Gästekarte, sh. Langezeitvermietungen.

Kategorie: Erwachsene

Private Gäste eines Vermieters

Private Gäste (Freunde, Verwandte) dürfen vom Beherbergungsbetrieb die KONUS-Gästekarte erhalten.

Kategorie: private Gäste

Wenn sie dies nicht möchten, muss die KONUS-Gästekarte nicht ausgegeben werden und somit müssen private Gäste auch nicht gemeldet werden.



Lörrach



Gruppenmeldeschein

Eine Gruppe gilt ab 10 Personen.

Diese können gesammelt als Gruppenmeldeschein erfasst werden. Hierzu wird nur der „Reiseleiter“ namentlich genannt und die Anzahl der Mitreisenden wird eingegeben. Die KONUS-Gästekarte darf dann nur als Gruppe genutzt werden.

Damit die Gäste auch außerhalb der Gruppe die KONUS-Gästekarte nutzen können, empfehlen wir, jeden Gast persönlich zu erfassen und jeweils eine Gästekarte auszuhändigen.

Meldescheintyp: Gruppenmeldeschein oder Meldeschein

Kategorie: Erwachsene, Kinder (bis einschl. 5 J.), Schwerbehinderte oder Schwerbehinderte Begleitperson

Änderungen im elektronischen Meldeschein

Elektronische Änderungen durch den Vermieter sind bis zum Tag der Abreise möglich. Nach diesem Zeitpunkt können nur noch Änderungen durch die Touristinformation vorgenommen werden.

Abgabe der manuellen Meldescheine

Die manuell ausgefüllten Meldescheine sind innerhalb einer Woche, gerechnet ab dem Tag der Ankunft, der Touristinformation zu übergeben.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt ab einem Betrag von € 5,00 zur Mitte des Folgemonats. Zum Jahreswechsel wird die Abrechnung unabhängig vom Betrag zum 31.12.vorgenommen.

Langzeitvermietungen über drei bzw. sechs Monate

Ausländische Gäste sind verpflichtet, sich bei einem längeren Aufenthalt als drei Monaten beim Einwohnermeldeamt anzumelden, inländische Gäste nach sechs Monaten.

Wird ein Zimmer/eine Ferienwohnung länger als drei bzw. sechs Monate vermietet, entfällt die Meldepflicht über den KONUS-Meldeschein und somit hat der Gast auch keinen Anspruch auf eine KONUS-Gästekarte.

Der Gast muss selbst seiner Meldepflicht selbst nachkommen und sich beim Einwohnermeldeamt anmelden.

Wenn ein Gast innerhalb der drei bzw. sechs Monaten seine Unterkunft verlässt, diese aber für ihn reserviert bleibt, gilt dies, als wäre der Gast die ganze Zeit über anwesend. Wird die Unterkunft vorübergehend anderweitig vermietet, so ist dies eine Unterbrechung und die Aufenthaltsdauer beginnt bei der nächsten Anreise erneut.



Lörrach



Meldet sich ein Gast zunächst kurzzeitig (unter drei bzw. sechs Monaten) an, fällt er unter die KONUS-Regelung. Ab dem Zeitpunkt, ab dem fest steht, dass er insgesamt länger als drei bzw. sechs Monate bleibt, entfallen die Meldepflicht des Gastgebers und der Anspruch auf die KONUS-Gästekarte.

Ordnungswidrigkeit

Grundsätzlich gilt die Meldepflicht nicht nur für gewerbliche Betriebe sondern auch für private Vermieter. Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Die Stadt Lörrach behält sich in diesen Fällen die Einzelfallprüfung vor.

Prüfung von Einzelfällen bei privaten Vermietern bzgl. der Meldepflicht

Folgende Voraussetzungen sind dafür notwendig:

- Vermietung von bis zu 9 Betten
- Zimmer/Wohnung befindet sich in eigenem Eigentum. Es handelt sich bei der Vermietung um eine reine Vermögensverwaltung.
- Es werden keinerlei Serviceleistungen angeboten, wie z.B. Frühstück, Reinigung
- Es wird keinerlei aktive Werbung für die Vermietung betrieben. Ob das Bestehen einer eigenen Homepage unter aktive Werbung fällt, wäre im Einzelnen zu prüfen, die Präsenz in einem Internet-Portal (Buchungsportal) jedoch ist sicher der aktiven Werbung zuzuordnen.

Vermieter sollen sich diesbezüglich bitte bei der Touristinformation melden.



Lörrach